

Saubere Straßenfahrzeuge

Info 1/2024

www.schleswig-holstein.de/sauberefahrzeuge

Durch eine Nachrüstung von Straßenfahrzeugen zum Ziel

Helfen Sie uns, die vier Mindestquoten bei Beschaffungen von Straßenfahrzeugen und Dienstleistungen, bei denen Straßenfahrzeuge eingesetzt werden, einzuhalten und reduzieren Sie damit zugleich Ihre einzuhaltenden Quoten bei Fahrzeugbeschaffungen!

Denn auch nachgerüstete Fahrzeuge zählen, d. h. können bei der Beurteilung der Einhaltung der Mindestziele für den Anteil sauberer und emissionsfreier Straßenfahrzeuge an der Gesamtzahl beschaffter Straßenfahrzeuge berücksichtigt werden (§ 6 Absatz 7 SaubFahrzeugBeschG). Dies gilt sowohl bei gekauften, geleasten oder gemieteten Straßenfahrzeugen als auch bei Straßenfahrzeugen, die vom ausführenden Dienstleister nachgerüstet werden.

Die Nachrüstung muss dabei nicht zwingend durch EU-weite Ausschreibung erfolgen; auch intern durchgeführte Nachrüstungen oder solche, die im sog. Unterschwellenbereich (SHVgVO, UVgO) ausgeschrieben und vergeben wurden, werden berücksichtigt. Ferner fallen Nachrüstungen von Straßenfahrzeugen hierunter, die vor dem 1. Referenzzeitraum, also vor dem 02.08.2021, beschafft wurden, wenn die Nachrüstung innerhalb des 1. Referenzzeitraums vorgenommen wurde.

Wir sind auf Ihre Mithilfe angewiesen. Ohne Ihre Meldungen erhalten wir keine Kenntnis von den Nachrüstungen und können diese nicht an den Bund melden, wodurch Ihre Quoten nicht reduziert werden können.

Ein Fahrzeug gilt im Sinne des SaubFahrzeugBeschG als nachgerüstet, wenn es durch eine Veränderung

- einem sauberen leichten Nutzfahrzeug,
- einem sauberen schweren Nutzfahrzeug oder
- einem emissionsfreien schweren Nutzfahrzeug

entspricht (vgl. § 2 Nr. 7).

Beispiele:

1. Ein öffentlicher Auftraggeber kauft im Bezugszeitraum 10 neue Dieselbusse. Für die Zwecke der Mindestziele für die öffentliche Auftragsvergabe hat er 10 Fahrzeuge beschafft, von denen keines sauber ist.
2. Ein öffentlicher Auftraggeber kauft im Bezugszeitraum 10 neue batteriebetriebene E-Busse. Für die Zwecke der Mindestziele für die öffentliche Auftragsvergabe hat er 10 saubere (emissionsfreie) Fahrzeuge beschafft.
3. Ein öffentlicher Auftraggeber besitzt 10 Dieselbusse, die vor dem 02.08.2021 beschafft wurden. Während des 1. Referenzzeitraumes vom 02.08.2021 bis 31.12.2025 rüstet er sie nach, sodass sie ausschließlich mit Strom betrieben werden. Für die Zwecke der Mindestziele für die öffentliche Auftragsvergabe hat er 10 saubere (emissionsfreie) Fahrzeuge beschafft. (In diesem Sinne sind die Auswirkungen die gleichen wie in Beispiel 2.)
4. Ein öffentlicher Auftraggeber kauft im 1. Referenzzeitraum 10 neue Dieselbusse. Anschließend werden sie im selben Zeitraum auf batterieelektrischen Betrieb nachgerüstet. In diesem Fall werden zwei getrennte Auftragsvergaben erfasst:
 - a. die Beschaffung von 10 nicht sauberen Fahrzeugen (wie in Beispiel 1) und
 - b. die Beschaffung (durch Nachrüstung) von 10 emissionsfreien saubere Fahrzeugen (wie in Beispiel 3).Insgesamt wird dies also als Beschaffung von 20 Fahrzeugen gezählt, von denen 10 emissionsfrei und 10 nicht sauber sind.

Bitte melden Sie unbedingt intern vorgenommene oder im vergaberechtlichen sog. Unterschwellenbereich vergebene Nachrüstungen von Straßenfahrzeugen an untenstehende Mailadresse.

Haben Sie Fragen? Nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf.

Weitere Informationen

www.schleswig-holstein.de/sauberefahrzeuge

Kontakt

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)

E-Mail: SaubFahrzeugBeschG@wimi.landsh.de